

Gemeinde Wittlingen
Landkreis Lörrach

Satzung vom 10.02.2022

über die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 18.11.2011

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittlingen am 10.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderungen

§ 42 wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser:

ab dem 01.01.2023 3,93 €,

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche:

ab dem 01.01.2023 0,19 €,

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser:

ab dem 01.01.2017 3,93 €,

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Wittlingen, den 14.02.2023

Michael Herr
Bürgermeister